

## Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

### Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 26.09.2024

---

Jahr 2024

Veröffentlicht am 02.10.2024

---

**3. Beschluss:** Änderung der Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil A der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil A 2018) und die Versorgungseinrichtungen Teil B der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil B 2018)

---

### **3. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die Satzung Teil A 2018 und die Satzung Teil B 2018 geändert wird**

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung Satzung Teil A 2018**

Die Satzung Teil A 2018, kundgemacht am 30.11.2017 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit dem 4. Beschluss der Vertreterversammlung vom 21.09.2023, kundgemacht am 28.09.2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 10a wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Ist der oder die Versicherte zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in eine Liste eingetragen, bleibt die Rechtsanwaltskammer gemäß Abs. 1 zuständig.“

2. § 26 Z 5 lautet:

„5. bei niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,“

3. In § 32 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „wo immer“ durch die Wortfolge „im Inland“ ersetzt.

4. § 32 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. bei niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, wobei der Antrag auf Streichung unter der Bedingung der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente zulässig ist,“

5. In § 32 Abs. 1 Z 7 wird die Wortfolge „wo immer“ durch die Wortfolge „im Inland“ ersetzt.
6. In § 32 Abs. 2 wird das Wort „Beendigung“ durch das Wort „Streichung“ ersetzt.
7. In § 33 Abs. 1 wird die Wortfolge „Nachweis einer Beendigung der Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltsberuf“ durch die Wortfolge „Antrag auf Streichung“ ersetzt.
8. In § 33 Abs. 2 Z 5 wird nach der Wortfolge „eine Tätigkeit“ die Wortfolge „im Inland“ eingefügt.
9. In § 45 Abs. 5 wird das Wort „geschuldeten“ durch die Wortfolge „zum Todeszeitpunkt zustehenden“ ersetzt.

## **Artikel 2** **Änderung Satzung Teil B 2018**

Die Satzung Teil B 2018, kundgemacht am 30.11.2017 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit dem 4. Beschluss der Vertreterversammlung vom 21.09.2023, kundgemacht am 28.09.2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 2 wird das Wort „geschuldeten“ durch die Wortfolge „zum Todeszeitpunkt zustehenden“ ersetzt.
2. In § 55 Abs. 2 wird der Weblink „[www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)“ durch den Weblink „[www.oerak.at](http://www.oerak.at)“ ersetzt.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ([www.oerak.at](http://www.oerak.at)) am 02.10.2024. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

